

§ 18 Landesfeuerweherschulen

(1) ¹Der Staat unterhält Landesfeuerweherschulen in Geretsried, in Lappersdorf bei Regensburg und in Würzburg. ²Sie führen die Bezeichnungen „Staatliche Feuerweherschule Geretsried“, „Staatliche Feuerweherschule Regensburg“ und „Staatliche Feuerweherschule Würzburg“. ³Die Feuerweherschulen sind dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Landesfeuerweherschulen haben insbesondere Feuerwehrendienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie besondere Führungsdienstgrade im Brandschutz und im technischen Hilfsdienst auszubilden, soweit eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht.